

Reiserecht

Handbuch des Reisevertrags-, Reisevermittlungs-, Reiseversicherungs- und Individualreiserechts

VON
Prof. Dr. Ernst R. Führich

7. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 66847 0

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

deliktisch, wenn diesen ein eigenes Verschulden bei seinen Verkehrssicherungspflichten zur sorgfältigen Auswahl und regelmäßigen Überwachung des Leistungsträgers trifft²²³. Ein vom Veranstalter selbst betriebener Ferienklub, seine eigene Fluggesellschaft, seine eigenen Hotels und seine Mitarbeiter sind dagegen Verrichtungsgehilfen, da diese Segmente in das Unternehmen des Reiseveranstalters eingegliedert sind²²⁴.

(5) Der Leistungsträger selbst kann dem Reisenden daneben grundsätzlich nur aus **un-erlaubter Handlung** (§§ 823 ff.) auf Schadensersatz haften, falls deutsches Recht nach Art. 4 Rom II-VO (Art. 40 EGBGB) zur Anwendung kommt²²⁵.

3. Reisevermittlervertrag zwischen Reisenden und Reisevermittler

(1) Reisevermittler ist das **rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Reiseunternehmen**, welches Pauschalreisen anderer Reiseveranstalter oder andere touristische Dienstleistungen an Reisende als Fremdleistungen vermittelt. **Vermittelte Fremdleistungen Dritter** können Pauschalreisen, Reisebausteine, die von einem Reiseveranstalter angeboten werden, Unterkünfte, Ferienwohnungen, Flüge, Mietwagen und Reiseversicherungen sein²²⁶. Die Vermittlung von Pauschalreisen ist die wichtigste Vermittlertätigkeit von Reisebüros. Im Rahmen der Digitalisierung hat sich der klassische Reisevermittlermarkt stark verändert, so Internet-Buchungen über Online-Reisevermittler zunehmen an Bedeutung gewinnen²²⁷.

(2) Bei der Vermittlung einer Reise durch einen Vermittler geht die überwiegende Meinung davon aus, dass der Reisende **neben** einem Reisevertrag mit dem Veranstalter zusätzlich einen konkludenten **Reisevermittlungsvertrag** abschließt, der lediglich die Vermittlung eines Reisevertrags beinhaltet. Hierbei wird der Vermittlervertrag als **Geschäftsbesorgungsvertrag** nach §§ 675, 631 angesehen, auf den die §§ 651a bis m keine Anwendung finden²²⁸. Das Reisebüro hat damit eine **Doppelfunktion** gegenüber dem Veranstalter und gegenüber dem Reisenden. Als Abschlussbevollmächtigter des Reiseveranstalters in seiner Funktion als Stellvertreter für Abschluss des Reisevertrages und zugleich als Vertragspartner eines Reisevermittlungsvertrages mit dem Reisekunden.

(3) Handelsrechtlich sind Reisevermittler entweder als **Handelsvertreter** (§§ 84 ff. HGB) oder **Handelsmakler** (§§ 93 ff. HGB)²²⁹. Zwar kennt das HGB grundsätzlich keine Vertragsbeziehungen zwischen Handelsvertreter und dem Kunden²³⁰. Ein Beratungsvertrag oder eine Haftung aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen nach § 311 führt nur in besonderen Ausnahmefällen zu einer Eigenhaftung des Handelsvertreters²³¹. Das Provisionsinteresse oder seine Sachkunde werden nicht das entscheidende Moment abgesehen, sondern nur eine eigene **Gewährübernahme als Sachwalter des Kunden**. Diesen besonderen Ausnahmefall nimmt der überwiegende Teil der Literatur²³² und der Instanz-

²²³ Vgl. BGH NJW 1988, 1380; BGH NJW-RR 2007, 1501, 1502; LG Frankfurt a.M. NJW 1977, 1687; RRa 1996, 128; LG Hamburg RRa 1995, 187; LG München I RRa 1996, 78, 80; AG Bonn RRa 1996, 224; vgl. näher § 11 Rn. 71 ff.

²²⁴ OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 1988, 153; LG Frankfurt a.M. NJW-RR 1989, 310.

²²⁵ Vgl. zum internationalen Anwendungsbereich § 4 Rn. 44.

²²⁶ Vgl. dazu näher § 27 Rn. 10 ff.; *Neuner AcP* 193 (1993) 1; *Tempel*, NJW 1999, 3657; *Dewenter*, MDR 1998, 1136.

²²⁷ Vgl. zum geänderten Reisemarkt § 1 Rn. 1 und § 27 Rn. 2 ff.; *Führich*, Aktuelle Rechtsfragen, zur Reisevermittlung im Spannungsfeld zwischen Handelsvertreterstatus und Beratungspflichten, RRa 2013, 169.

²²⁸ Vgl. näher § 27 Rn. 6 ff.; *Staudinger/Staudinger*, § 651a Rn. 63.

²²⁹ Siehe § 5 Rn. 65 und § 27 Rn. 10 ff.

²³⁰ *Baumbach/Hopt*, § 84 Rn. 50.

²³¹ BGH, 13.1.2000, NJW-RR 2000, 958 Kapitalanlagevermittler; BGH, 10.12.2002, X ZR 193/99, RRa 2003, 7 (Inkasso des Reisebüros bei Insolvenz des Veranstalters) m. Anm. *Führich*, LMK 2003, 98.

²³² *MK/Tonner*, § 651a Rn. 46; *Staudinger/Staudinger*, § 651a Rn. 62; *Erman/R. Schmid*, § 651a Rn. 14;

§ 5

gerichte²³³ mit einem Reisevermittlungsvertrag in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages an. Dieser Ansicht ist zuzustimmen.

(4) Für die Annahme eines Reisevermittlervertrages spricht zum einen die wirtschaftliche Interessenlage des Reisekunden, der bewusst keine Direktbuchung bei dem Reiseveranstalter oder bei einer Airline macht und sich wegen des besonderen **Fachkunde** an einen Reisevermittler – stationär oder online – wendet, der ihm für die Reisedurchführung umfassend hilft und sachkundig berät. Der Reisevermittler nimmt daher in besonderem Maße das **Vertrauen des Reisekunden** in Anspruch und beeinflusst erheblich die Auswahlentscheidung, den Vertragsschluss und die Durchführung einer Pauschalreise oder Reiseeinzelleistung.

Nicht nur das wirtschaftliche Interesse des Reisekunden an einer sorgfältigen Beratung durch den Reisevermittler, auch die **Entgeltlichkeit der Tätigkeit** des Vermittlers über Provision bzw. Serviceentgelt spricht für einen Reisevermittlungsvertrag. *Tonner* weist zu Recht daraufhin, dass kein Zweifel am Vorliegen eines Reisevermittlungsvertrages bestehen kann, wenn vom Reisenden ein **Serviceentgelt** verlangt wird²³⁴. Mit Beginn des Buchungsvorgangs der vermittelten Reiseleistung ist bis zur Inanspruchnahme der Reiseleistung ein haftungsrechtliches Band zwischen Reisevermittler und Reisekunden aus §§ 675, 280 I anzunehmen. Hierbei schuldet der Vermittler nicht nur den erfolgreichen Abschluss des vermittelten Reisevertrages oder des Luftbeförderungsvertrages, sondern auch die Sicherstellung der Reiseleistung, soweit diese von seinen Vermittlerpflichten abhängt.

(5) Mit Urteil vom 10.12.2013 geht der **10. Senat des BGH** im Flugzeitänderungsfall davon aus, dass das Reisebüro in der Regel als Reisevermittler auftritt und Vertragspartei eines Reisevermittlungsvertrages mit dem Kunden ist²³⁵. Gleichzeitig sieht er das **Reisebüro als Abschlussbevollmächtigten** des Reiseveranstalters für den vermittelten Vertrag an. Ausdrücklich betonte der Senat, dass der Reisevermittler am Zustandekommen des Reisevertrages zwischen dem Veranstalter und dem Reisenden sowie gegebenenfalls bei der Vertragsabwicklung mitwirkt. Bei der Information des Reisenden, im Zeitfenster nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn, betont der BGH, stehen sonach Reiseveranstalter und Reisevermittler regelmäßig in einer rechtlichen Beziehung, die den Vermittler berechtigt, Informationen des Veranstalters, die die Reise betreffen, an den Reisenden weiter zu geben²³⁶. Zwar betont der **BGH** noch mit Urteil vom 30.9.2010²³⁷, dass ein Reisebüro in der Regel typischerweise die Tätigkeit eines Vermittlers von Reiseleistungen übernimmt, hat aber **bisher offen gelassen**, ob ein eigenes Vertragsverhältnis zwischen einem Reisekunden und dem Reisevermittler begründet wird, wenn der Vermittler einen Reisevertrag zwischen Veranstalter und Reisekunden abschließt oder vermittelt. Regelmäßig schulde das Reisebüro eine Beratung nur bis zur Auswahlentscheidung des Kunden, während der Reiseveranstalter für die ordnungsgemäße Durchführung einschließlich der Buchung der gewählten Reise verantwortlich sei.²³⁸ Nach der getroffenen **Auswahlentscheidung** für ein bestimmtes Produkt enden für den

Palandt/Sprau, Einf. v. § 651a Rn. 13; *Führich*, Aktuelle Rechtsfragen, zur Reisevermittlung im Spannungsfeld zwischen Handelsvertreterstatus und Beratungspflichten, RRa 2013, 169; *Bamberger/Roth/Geib*, § 651a Rn. 22; *TWT/Lindner/Schulz*, § 651a Rn. 14; *Schulz*, E-Commerce im Tourismus, S. 38 ff.; *Bartil*, Rn. 10 ff; Tamm, VuR 2006, 329, 330; *Dewenter*, Die rechtliche Stellung des Reisebüros, S. 44 ff.; krit. *Tempel*, NJW 1996, 1625.

²³³ Vgl. LG Göttingen NJW-RR 1990, 1307; AG Karlsruhe NJW-RR 1994, 1598; LG Frankfurt a.M. NJW-RR 1996, 889; OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 1996, 889; OLG München RRa 1997, 47; OLG Hamburg RRa 1997, 136; OLG Hamm NJW-RR 1998, 1668; LG Frankfurt a.M. NJW-RR 2001, 1423; AG Frankfurt a.M., 26.8.2011, 30 C 346/11 (68), RRa 2012, 17; AG Hamburg, 21.10.2008, 14 C 391/07, RRa 2009, 149; AG Baden-Baden, 2.7.2012, 16 C 55/10, RRa 2012, 229; AG Montabaur, 19.3.2013, 5 C 293/12, RRa 2013, 125.

²³⁴ *MK/Tonner*, § 651a Rn. 46.

²³⁵ BGH, 10.12.2013, X ZR 24/13, NJW 2014, 1168, Rn. 33 m. Anm. *Führich*, NJW 2014, 1171, Anm. *Tonner*, LMK 2014, 358379.

²³⁶ BGH, 10.12.2013, Rn. 33.

²³⁷ BGH, 30.9.2010, Xa ZR 130/08, RRa 2011, 29 Reisebüro als Veranstalter.

²³⁸ BGH, 25.4.2006, X ZR 198/04, RRa 2006, 170 Visumpflicht; BGH, 25.7.2006, X ZR 182/

BGH die Beratungspflichten. Der BGH sieht für eine besondere vertragliche Beziehung zwischen dem Reisevermittler und dem Reisekunden keine Notwendigkeit und lehnte im Visumfall eine Doppelhaftung des Veranstalters nach Reisevertragsrechts über § 278 BGB und des Reisevermittlers über einen Reisevermittlervortrag ab. Auch in der Entscheidung über eine Informationspflicht einer **Reiseabbruchversicherung** vom 25.7.2006 schloss der BGH zwar ein Schuldverhältnis nicht aus, macht aber keine Aussage über die Rechtsnatur des Schuldverhältnisses als vertragliches oder als gesetzliches (culpa in contrahendo, § 311 III). Die Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen des Reisevermittlers würden nach der Auswahlentscheidung aufgrund der Vertretung (§§ 164 ff.) und der Zurechnung als Erfüllungsgehilfe (§ 278) ohnehin dem Geschäftsherrn zugerechnet. Letztlich geht der BGH auch in seiner Entscheidung vom 10.12.2013 zur Flugzeitänderung von einem Vertragsverhältnis aus und lässt lediglich die rechtliche Qualifikation als Geschäftsbesorgungsvertrag noch offen.

(6) **Eigene Buchungsstellen des Reiseveranstalters** sind keine Reisevermittler, auch wenn sie sich als Reisebüro bezeichnen, da keine Vermittlung durch einen Dritten vorliegt²³⁹. Dieser Fall ist einer Buchung direkt beim Reiseveranstalter gleichzustellen. Erklärungen und Pflichtwidrigkeiten bei Beratung und Buchung werden dann unmittelbar dem Veranstalter als Stellvertreter (§ 164) und Erfüllungsgehilfe (§ 278) zugerechnet.

(7) Zur **Rechtsstellung und Haftung des Reisevermittlers** wird auf **§ 27 Rn. 6 ff. und § 28** verwiesen.

4. Reisevermittler und Reiseveranstalter

a) Reisevermittler als Handelsvertreter und Handelsmakler

(1) Reisevermittler sind handelsrechtlich im Verhältnis zum Reiseveranstalter als Geschäftsherrn entweder Handelsvertreter oder Handelsmakler. Reisevermittler werden dann als **Handelsvertreter** qualifiziert, wenn sie als selbständige Gewerbetreibender durch einen Agenturvertrag ständig damit betraut sind, einen oder mehrere Reiseveranstalter oder touristische Leistungsträger (Reiseunternehmer) Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen (§ 84 I HGB)²⁴⁰. Durch den schriftlichen Agenturvertrag wird der Handelsvertreter in das markenabhängige Vertriebssystem des Reiseunternehmens als Abschlussvertreter eingegliedert. Ein Reisevermittler mit Handelsvertreterstatus handelt stets „**im fremden Namen auf fremde Rechnung**“ des Geschäftsherrn.

(2) Der Reiseveranstalter bedient sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten des Vermittlers und wird zu Recht als **Erfüllungsgehilfe** der Geschäftsherrn nach § 278 BGB bei der Durchführung des Reisevertrages betrachtet. Pflichtverletzungen des Vermittlers werden daher dem vermittelten Unternehmer in gleichem Umfang zugerechnet wie ein eigenes Verschulden des Unternehmers²⁴¹.

(3) Reisevermittler werden als **Handelsmakler** im Sinne von §§ 93 ff. HGB qualifiziert, wenn diese ohne Agenturverträge nicht ständig damit betraut sind, für touristische Unternehmen Verträge zu vermitteln²⁴². Der Makler kann freier bei der Wahl der Reiseveranstalter

05, RRa 2006, 266 Reiseabbruchversicherung; BGH, 30.10. 2010, Xa ZR 139/08, RRa 2011, 29 Reisebüro als Veranstalter.

²³⁹ Vgl. *Staudinger/Staudinger*, § 651a, Rn. 64.

²⁴⁰ BGH, 23.1.2014, VII ZR 168/13 (Handelsvertreterprovision bei Reiseabsage wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl); BGH, 19.11.1981, VII ZR 238/80, NJW 1982, 377; BGH, 25.4.2006, X ZR 198/04, RRa 2006, 170; *Führich*, Aktuelle Rechtsfragen der Reisevermittlung, RRa 2013, 269, 271, *MK/Tonner* (6. Aufl.), § 651a Rn. 47; *Staudinger/Staudinger*, § 651a Rn. 67; *Erman/R. Schmid*, § 651a Rn. 26; *Palandt/Sprau*, Einf. v. § 651a Rn. 6; *Kappus*, Anspruchsanmeldung nach Urlaubsende, RRa 2012, 58; *Kappus*, Allgemeine Reisebedingungen, 2014, Rn. 151 ff.; *Schürmann*, Die Novellierung der Pauschalreise-Richtlinie unter Berücksichtigung des deutschen Umsetzungsgesetzes (2012), S. 126.

²⁴¹ Vgl. näher § 5 Rn. 66; *Erman/R. Schmid*, § 651a Rn. 28; BGH RRa 2006, 170.

²⁴² Näher § 27 Rn. 19, 20; *Kappus*, RRa 2012, 58; *Nies*, Reisebüro, Rn. 254; *Schürmann*, S. 127; AG Ludwigsburg RRa 1999, 197, 199.

§ 5

entscheiden, die er seinen Kunden vermittelt. Insoweit hat das freie Reisebüro eine interessenneutralere Stellung als die Agentur, welche die Reisen ihres Veranstalters bevorzugt anbieten muss (§ 86 I HGB).

(4) Reisevermittler mit Handelsmaklerstatus vermitteln vertragsrechtlich ebenfalls im fremden Namen und auf fremde Rechnung sind damit **Abschlussvertreter** des vermittelten Reiseunternehmens²⁴³. Wesentlicher Unterschied zur Handelsvertretung ist, dass der Handelsmakler keinen gesetzlichen Provisionsanspruch hat. Das hatten die Lufthansa und in der Folge die anderen Airlines im Jahre 2004 erkannt und die bestehenden Agenturverträge gekündigt und ihre Vermittler als Handelsmakler mit Nullprovision auf den Weg des Serviceentgelts verwiesen.

(5) Zur Rechtsstellung des Reisevermittlers als Handelsvertreter und Handelsmakler näher **§ 27 Rn. 10 ff.**

b) Abschlussbevollmächtigter des Reiseveranstalters

65 (1) Als **Abschlussbevollmächtigte** des vermittelten Reiseunternehmens sind Handelsvertreter und Handelsmakler nach § 164 berechtigt zur Annahme von Vertragsangeboten Dritter, unabhängig von den Grenzen ihrer Abschlussvollmacht. Vermittlerfehler zwischen Reisevermittler und Reiseveranstalter werden grundsätzlich dem Veranstalter zugerechnet. Daher verhindert eine AGB-Klausel **Informationen über Flugzeiten durch Reisebüros sind unverbindlich** nicht eine Zurechnung von Angaben des Reisevermittlers. Der BGH hat eine solche oder ähnliche Klausel als Verstoß gegen § 307 I 1 BGB für unwirksam erklärt, da eine solche Freizeichnung von der dadurch bewirkten Bindung des Reiseveranstalters den Reisenden unangemessen benachteiligt²⁴⁴.

(2) Die Reisebüroagentur ist als Handelsvertretung zur Entgegennahme von Anträgen des Reisenden für den Reiseveranstalter zuständig. Gem. § 91 II HGB gilt die Agentur als ermächtigt, **Erklärungen für den Reiseveranstalter entgegenzunehmen** wie beispielsweise Vertragsangebote, Sonderwünsche oder Erklärungen durch die ein Reisender seine Rechte aus der mangelhaften Erfüllung des Reisevertrags geltend macht. Es ist davon auszugehen, dass ein Reisebüro jedenfalls dann, wenn es erkennbar das Logo des Reiseveranstalters zu Werbezwecken nutzt und im Besitze der von dem Reiseveranstalter gestellten Anmeldeformulare ist, eine Handelsvertretertätigkeit ausübt²⁴⁵. Das Risiko einer fehlerhaften Weiterleitung von Erklärungen des Reisenden trägt damit der Reiseveranstalter, dem Unterlassungen bei Beratung und Information des Kunden bei Abschluss des Reisevertrages zugerechnet werden²⁴⁶. Gleichwohl ist es dem Veranstalter unbenommen, entsprechend § 6 II Nr. 8 BGB-InfoV als Adressat für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nach § 651g I nur den Veranstalter **namentlich klar und eindeutig** in der Reisebestätigung zu bezeichnen, wenn dies deutlich auf der Reisebestätigung und nicht nur versteckt in den AGB erfolgt²⁴⁷.

²⁴³ BGH, 19.11.1981, NJW 1982, 377.

²⁴⁴ Vgl. § 27 Rn. 11; BGH, 10.12.2013, X ZR 24/13, NJW 2014, 1168, m. Anm. *Führich* NJW 2014, 1171, Anm. *Tönnner*, LMK 2014, 358379.

²⁴⁵ AG Hannover RRa 2009, 76.

²⁴⁶ Vgl. zur Zurechnung mündlicher Erklärungen des Reisebüros § 5 Rn. 120 und zur Haftungszurechnung als Erfüllungsgehilfe § 7 Rn. 98 ff.; *MK/Tönnner*, § 651a Rn. 56; *Palandt/Sprau*, Vor § 651a Rn. 6; *Stenzel*, RRa 2011, 152; BGH, 10.12.2013, X ZR 24/13, NJW 2014, 1168, m. Anm. *Führich* NJW 2014, 1171; BGH NJW 1982, 377 = BGHZ 82, 219; BGHZ 102, 80, 83; BGH RRa 2006, 170 = NJW 2006, 2321 (Information über Visumerfordernis); OLG Celle NJW-RR 2001, 1558 (Information über Reise-Rücktrittskosten-Versicherung); BGH NJW 1990, 114; OLG Köln VersR 1989, 52; AG Berlin-Schöneberg NJW-RR 1992, 116 (Vertragsschluss); AG Stuttgart NJW-RR 1992, 1252 (Buchung); AG Freiburg RRa 1995, 172 (Generalagentur); LG Hamburg RRa 1998, 258 (Weiterleitung des Reisepreises); BGH NJW 2003, 743; AG Düsseldorf RRa 2000, 101, 153; LG Frankfurt a.M. RRa 2000, 25; AG Frankfurt a.M. RRa 2002, 267 (Information über Einreisebestimmungen); AG Leipzig, 6.4.2011, RRa 2011, 120 (Nur Veranstalter haftet für Fehlinformation über Einreisevorschriften).

²⁴⁷ Vgl. näher § 12 Rn. 12 ff.

c) Reisevermittler als Erfüllungsgehilfe

(1) Soweit der Reisevermittler **nach der getroffenen Auswahlentscheidung** des Reisenden zum Abschluss und zur weiteren Abwicklung eines konkreten Reisevertrages als Agentur eines Reiseveranstalters auftritt, haftet der Reiseveranstalter für die Schlechterfüllung des Geschäftsbesorgungsvertrags (§ 675) seines Erfüllungsgehilfen nach § 278²⁴⁸. Hierbei ist abzugrenzen,

- ob der **Reisevermittler als Vertreter des Reiseveranstalters** in Erfüllung des Reisevertrages handelt oder
- in Erfüllung einer **eigenen Beratungspflicht aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag** mit dem Reisekunden.

(2) Nur als Vertreter des Veranstalters ist der Reisevermittler sein Erfüllungsgehilfe und hat dann die gesetzlichen Informationspflichten nach der BGB-InfoV für seinen Reiseveranstalter zu erfüllen. Hierbei schließen sich die Haftung des Veranstalters nach § 278 für Pflichtverletzungen seiner Agentur und die Haftung des vermittelnden Reisebüros aus der Pflichtverletzung des Geschäftsbesorgungsvertrags der Vermittlertätigkeit nicht aus²⁴⁹.

(3) Wenn das stationäre Reisebüro oder der Online-Vermittler im ersten Kontakt des Kunden **im Rahmen der Auswahl verschiedener Veranstalter** berät, ist der Reisevermittler noch nicht im Pflichtenkreis eines Reiseveranstalters tätig und nicht Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters²⁵⁰. Bei Pflichtverletzungen zu diesem vorvertraglichen Zeitpunkt kommen nur Ansprüche aus culpa in cotrahendo (§§ 311 II, 241 II, 280 I) zwischen dem Reisekunden und dem Vermittler in Betracht. In seiner Entscheidung vom 25.4.2006 im **Reisepass-Fall** lässt der BGH bewusst offen, ob neben dem Reisevertrag mit dem Veranstalter auch ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Reisenden und Reisevermittler abgeschlossen wird oder nur eine Haftung aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis des Verschuldens bei Vertragsschluss in Frage kommt²⁵¹.

(4) Zur Zurechnung des Handelns oder Unterlassens des **Reisevermittlers als Erfüllungsgehilfe** des Reiseveranstalters (§ 278) vgl. § 5 Rn. 120, § 7 Rn. 98 ff. und § 28.

III. Zustandekommen des Reisevertrags**1. Vertragsschluss****a) Angebot**

(1) Wie jeder Vertrag kommt der Reisevertrag durch Angebot und Annahme zu Stande (§§ 145 ff.). Die **Anmeldung des Reisenden** ist das **Vertragsangebot**, wobei die inhaltlich sich mit diesem Angebot deckende Annahme durch den Reiseveranstalter **formfrei**, ausdrücklich oder konkludent erfolgen kann. Das Angebot des Reisenden kann damit schriftlich durch Unterschrift auf einem Anmeldeformular, per Telefax, mündlich, telefonisch oder online vorgenommen werden.

²⁴⁸ BGH RRA 2006, 170 Reisepassfall; LG Frankfurt a.M. NJW-RR 2009, 1572 = RRA 2009, 75 (Reisevermittler ist Erfüllungsgehilfe bei Unterrichtung über Pass- und Visumpflicht); AG Bad Homburg NJW-RR 2006, 1358 (Veranstalter haftet für Erklärungen des Vermittlers nach Auswahlentscheidung).

²⁴⁹ Vgl. § 27 Rn. 6 ff; BGHZ 63, 382, 388 = NJW 1975, 642; BGH RRA 2006, 266 (Hinweispflicht auf Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, nicht auf Reise-Abbruchversicherung); BGH RRA 2006, 170.

²⁵⁰ AG München RRA 2008, 199 (Keine Beratungspflicht über günstigstes Angebot); AG Düsseldorf RRA 2004, 21 m. Anm. R. Schmid.

²⁵¹ Vgl. hier § 5 Rn. 63; BGH NJW 2006, 2321 Reisepassfall = RRA 2006, 170 m. Anm. Schulz, LMK 2006, 189320 und Besprechungen *Führich*, RRA 2006, 194; *Führich*, BGHReport 2006, 1023; *Tonner/Tamm*, DAR 2007, 65, 67; *Tamm*, MDR 2007, 312; *Führich*, RRA 2013, 269, 273.



Schaubild 4: Abschluss des Reisevertrages

(2) Ist keine **Bindungsfrist** vereinbart, wird in der Regel davon auszugehen sein, dass der Kunde vierzehn Tage an sein Angebot gebunden ist (§ 147 II)²⁵². Innerhalb dieser Frist kann der Reisende eine Annahme seines Angebots unter regelmäßigen Umständen erwarten. Diese Frist setzt sich zusammen aus der Zeit für die Übermittlung des Angebots an den Veranstalter, dessen Bearbeitungszeit sowie aus der Zeit der Übermittlung der Antwort an den Reisenden²⁵³. Ein Reisevertrag ist dann nicht zustande gekommen, wenn keine Antwort erfolgt.

(3) Versteht der Empfänger eine undeutlich (sächsisch) gesprochene Erklärung wie **Porto falsch als Bordeaux**, so geht dies grundsätzlich zu Lasten des Erklärenden, der das Risiko dafür trägt, dass der Empfänger seine Worte auch erfassen kann²⁵⁴.

(4) Wird eine Reise per **Fax oder online** mit dem Satz „erbitte schnellstmögliche Nachricht“ gebucht, dann ist der Reisende nach § 147 II lediglich eine angemessene kurze Zeit an sein Angebot gebunden. Die Reservierungsbestätigung muss daher nach vier Tagen beim Reisenden eingehen²⁵⁵.

(5) In **AGB** enthaltene Klauseln über längere Bindungsfristen unterliegen der Inhaltskontrolle nach § 308 Nr.1. Danach dürfen solche Annahmefristen nicht unangemessen lang oder unbestimmt sein. Die Angemessenheit richtet sich nach § 147 II, wobei eine längere Frist als 2 Wochen unangemessen ist²⁵⁶. Folglich ist auch eine Klausel nach § 307 II Nr. 1 unwirksam, wenn sie vorsieht, dass eine **Reiseanmeldung nach Maßgabe der Ausschreibung mit Zugang** verbindlich ist, d. h. der Inhalt des Reisevertrages bestimmt sich nach dem Reiseprospekt und der schriftlichen Reiseanmeldung von Reisen²⁵⁷.

b) Bedeutung des Prospekts

- 68 (1) Der Katalog/Website des Reiseveranstalters ist nach herrschender Meinung kein Vertragsangebot. Der Prospekt ist lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Antrags durch den Reisenden²⁵⁸. Der Reisekatalog hat also rechtlich die Bedeutung einer **invitatio ad offerendum**. Dieses „Angebot“ im wirtschaftlichen Sinne ist noch nicht bestimmt genug, da

²⁵² Vgl. *MK/Tonner*, § 651a Rn.63; *Seydhelm*, § 651a Rn.91; *Tempel*, S.485; vgl. auch *Kappus*, Rn.14.

²⁵³ OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 1986, 329.

²⁵⁴ AG Stuttgart-Bad Cannstatt, 16.3.2012, 12 C 3263/11, RRA 2012, 181 (Bordeaux statt Porto); *Beck-OK/Wendlandt*, § 130, Rn.28.

²⁵⁵ AG Frankfurt a.M. NJW-RR 1989, 47 = VuR 1989, 36.

²⁵⁶ *Staudinger/Coester-Waltjen*, § 308 Nr.1, Rn.10; *Ulmer/Brandner/Hensen*, § 308 Nr.1, Rn.5; *MK/Tonner*, § 651a Rn.63.

²⁵⁷ LG Köln, 23.4.2009, 26 O 29/07, RRA 2009, 229 (Unterlassungsklage).

²⁵⁸ *Staudinger/Staudinger*, § 651a Rn.69; *MK/Tonner*, § 651a Rn.65; *Erman/R. Schmid*, § 651a 6; *Bamberger/Roth/Geib*, § 651a Rn.26; *Bidinger/Müller*, RRA 1993, 49; *dies.*, Vor § 651a Anm. 23; *Seydhelm*, § 651a Rn.90; *Soergel/H.-W. Eckert*, § 651a Rn.38; *Tempel*, S.484; *Eckert H.-W.*, DB 1994, 1069, 1071.

der Adressat nicht feststeht²⁵⁹. Zwar enthält § 4 BGB-InfoV Vorschriften über die Gestaltung und den notwendigen Inhalt eines Reiseprospekts, wobei § 4 II 1 BGB-InfoV – entsprechend Art. 3 II der Richtlinie – ausdrücklich klarstellt, dass der Reiseveranstalter an die Prospektangaben grundsätzlich gebunden ist²⁶⁰. Das heißt aber nicht, dass damit der Prospekt zum bindenden Vertragsangebot des Veranstalters wird.

(2) Der Reisevertrag kommt mit dem Inhalt der Leistungsbeschreibung des Prospekts/Website zustande, welcher der Buchung zugrunde liegt²⁶¹. Der Prospekt konkretisiert damit die Vertragspflichten des Veranstalters²⁶².

c) Reisebestätigung

(1) Die Annahme des Antrags des Reisenden bedarf grundsätzlich keiner Form, erfolgt 69 in der Regel jedoch durch die Reisebestätigung des Reiseveranstalters. Für den Abschluss des Vertrags ist es notwendig, dass die mündliche Bestätigung oder meist schriftliche Reisebestätigung dem Reisenden **zugeht** (§ 130)²⁶³. Allerdings kommt der Vertrag nur zustande, wenn der Reiseveranstalter das Angebot des Reisenden unverändert annimmt. Angebot des Reisenden und Annahme durch den Reiseveranstalter müssen sich inhaltlich decken.

(2) Die **Vertragsannahme** bedarf grundsätzlich gesetzlich nicht der Schriftform, jedoch muss dem Reisenden in jedem Fall **bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss** als Urkunde über den Reisevertrag eine **schriftliche Reisebestätigung** ausgehändigt werden, die alle Informationen und Daten zur Reisedurchführung enthält (§ 651a III)²⁶⁴. Die Reisebestätigung muss die in § 6 BGB-InfoV bestimmten Angaben enthalten. Daher ist auch ein telefonischer („das geht in Ordnung“) oder online Abschluss (z. B. elektronisches Reservierungssystem CRS bzw. Reisebestätigung per E-Mail) möglich.

(3) **Schriftformklauseln** in ARB berühren die Wirksamkeit eines mündlichen Vertragsabschlusses nicht, da ein bewiesener mündlicher Vertragsschluss Vorrang hat (§ 305b). Bei einer mündlichen Annahmeerklärung hat eine spätere Reisebestätigung nur deklaratorische Bedeutung, so dass sich bei abweichendem Inhalt an dem schon zuvor abgeschlossenen Reisevertrag nichts ändert.

(4) Beim Vertragsschluss ist das **Reisebüro** als Vermittler **Empfangsvertreter** des Veranstalters, so dass der Zugang der Reisebestätigung beim Reisenden maßgeblich ist²⁶⁵.

(5) Werden in der Buchungsbestätigung einzelne Hotels mit dem Vermerk **„auf Anfrage“** aufgeführt, so werden solche Hotels noch nicht bindender Vertragsinhalt, sondern es liegt ein zulässiger Änderungsvorbehalt vor²⁶⁶. Der so ausgesprochene Änderungsvorbehalt berechtigt den Veranstalter, dem Reisenden in einer weiteren Reisebestätigung andere Hotels zu nennen.

d) Abweichende Reisebestätigung

(1) Falls die konstitutive **Reisebestätigung von der Reiseanmeldung abweicht** (z. B. 70 ein anderes Hotel wird bestätigt), fehlt es an der erforderlichen Übereinstimmung von Angebot und Annahme, so dass grundsätzlich § 150 II greift. Der Veranstalter hat dann das Angebot des Kunden abgelehnt und ein neues, annahmebedürftiges Angebot gemacht. Nicht

²⁵⁹ AA noch AG Hamburg RRa 2000, 120.

²⁶⁰ Vgl. dazu näher § 20 Rn. 11ff.; vgl. Änderung des § 4 BGB-InfoV zum 1.11.2009 durch die Verordnung vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2069) zur Flexibilisierung des Reisepreises im Prospekt.

²⁶¹ AG Duisburg RRa 2003, 224.

²⁶² Vgl. § 5 Rn. 106.

²⁶³ Zum Zugang einer Willenserklärung ausführlich § 12 Rn. 10.

²⁶⁴ Vgl. zu den Pflichtangaben näher § 20 Rn. 11ff.; *Führich*, EuZW 1993, 347, 348; *ders.*, NJW 1994, 2446; *Eckert H.-W.*, DB 1994, 1069, 1071.

²⁶⁵ *Tönnner*, § 651a Rn. 13, 41; *Tempel*, TranspR 2001, 233, 329; OLG Köln VersR 1989, 52; LG Frankfurt a.M. NJW-RR 1991, 690 für „last-minute“-Reisen; AG Kleve RRa 1996, 10; AG Hamburg-Altona RRa 2001, 5.

²⁶⁶ LG Frankfurt a.M. NJOZ 2007, 3491 (2 Zusatzbetten im DZ); AG Hamburg-Harburg RRa 2006, 80 (Option); OLG Köln NJW-RR 1993, 552; LG Stuttgart NJW-RR 1992, 1322.

gefolgt werden kann der Auffassung, welche bei einer geringen Abweichung von der Reiseanmeldung einen wirksamen Vertrag mit dem Inhalt der Reisebestätigung annimmt²⁶⁷. Weist der Veranstalter in der Reisebestätigung erstmals auf seine AGB hin, liegt ebenfalls ein neues Angebot vor²⁶⁸.

(2) Das neue Angebot kann der Kunde **ausdrücklich** oder **schlüssig annehmen** oder **ablehnen**. Findet trotz des Widerspruchs des Reisenden der Leistungsaustausch statt, tritt an Stelle der nicht erfolgten Einigung die Entscheidung des Gerichts nach billigem Ermessen (§ 315)²⁶⁹. Eine schlüssige Annahme ist in der Zahlung des Reisepreises²⁷⁰ oder in dem Reiseantritt zu sehen²⁷¹, auch wenn diese Annahme nach einer in den AGB vorgesehenen Frist erfolgt, innerhalb der sich der Veranstalter an das neue Angebot gebunden fühlt. Eine Bindungsfrist von 10 bis 14 Tagen nach § 147 II ist in der Praxis üblich und nicht zu beanstanden²⁷². Bloßes Schweigen des Reisenden gilt nicht als Zustimmung²⁷³.

(2) Zur **Anfechtbarkeit** des Vertragsangebots bzw. der Vertragsannahme vgl. § 5 Rn. 71.

e) Mängel beim Reisevertrag

- 71 (1) Der Reisevertrag kann wie jedes Rechtsgeschäft mangelhaft nach den Vorschriften der §§ 105, 116–118, 125, 134, 138 ff. sein. Insoweit ist zu unterscheiden zwischen **Nichtigkeit** und **Anfechtbarkeit**. Weist der Reisevertrag so starke Mängel auf, dass das Gesetz dem Rechtsgeschäft keine Rechtswirkung zubilligt, liegt Nichtigkeit vor. Das heißt der Reisevertrag ist von Anfang an unabhängig vom Willen der Beteiligten gegenüber jedermann unwirksam. Beispiele sind Geschäftsunfähigkeit des Reisenden (§ 105), ein Verstoß gegen ein zwingendes gesetzliches Verbot (§ 134), Sittenwidrigkeit (§ 138) und Nichtigkeit wegen Formmangels (§ 125). Insoweit ist ein konkreter **Warnhinweis** des Auswärtigen Amtes nicht in ein Land zu fahren wegen erheblicher Gefährdung von Leib und Leben des Reisenden, kein **gesetzliches Verbot** im Sinne des § 134²⁷⁴.

(2) Übersieht der Reisende die **Abweichung in der Reisebestätigung**²⁷⁵, kann er seine irrtümlich erklärte Annahme nach §§ 119 I 1. Alt., 121 wegen **Inhaltsirrtums** anfechten, da ein Irrtum in seiner Willensbildung vorliegt²⁷⁶. Dies gilt auch, wenn der Reisende die Abweichung erst bei der späteren Abholung der Reiseunterlagen bemerkt, da die Anfechtungsfrist des § 121 erst zu diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt²⁷⁷. Der Reiseveranstalter kann dann keine Stornopauschale nach § 651i verlangen, sondern nur den Ersatz des negativen Interesses nach § 122 I, also Ersatz seiner vergeblichen Vertragsaufwendungen²⁷⁸. Bezahlt der Reisende den Reisepreis, widerspricht er aber der Abweichung in der Reisebestätigung kommt der Vertrag zustande (§ 154 I)²⁷⁹.

²⁶⁷ So AG Hamburg RRa 2003, 121.

²⁶⁸ LG Frankfurt a.M. RRa 2007, 273, 274.

²⁶⁹ AG Hannover RRa 2007, 174 (Vollpension statt All-inclusive).

²⁷⁰ AG Düsseldorf RRa 2007, 34 (Einbeziehung von AGB); RRa 2001, 55 (Neue Reisebestätigung); RRa 2004, 212 (Sonderwunsch); AG Hannover RRa 2007, 174; AG München RRa 2007, 177; LG Frankfurt a.M. NJW-RR 1989, 308 = RRa 1995, 18; LG Stuttgart NJW-RR 1992, 1322; AG Bad Homburg RRa 1996, 186.

²⁷¹ *Staudinger/Staudinger*, § 651a Rn. 76; *MK/Tonner*, § 651a Rn. 66; *Soergel/H.-W. Eckert*, § 651a Rn. 41.

²⁷² Vgl. § 5 Rn. 67.

²⁷³ LG München I, 28.10.2009, 17 O 11496/09, RRa 2010, 145, 146 (Buchung eines halben Doppelzimmers).

²⁷⁴ Vgl. § 15 Rn. 30.

²⁷⁵ Vgl. § 5 Rn. 70.

²⁷⁶ *Staudinger/Staudinger*, § 651a Rn. 78; *Führich*, Basiswissen Reiserecht, 2. Aufl. 2011 Rn. 33; LG Frankfurt a.M. NJW-RR 1989, 308; RRa 1995, 18; vgl. § 5 Rn. 130 und § 7 Rn. 29.

²⁷⁷ AG München RRa 2007, 177.

²⁷⁸ *Bidinger/Müller*, § 651a Anm. 36.

²⁷⁹ *Staudinger/Staudinger*, § 651a Rn. 78; AG Hannover RRa 2007, 174, 175.